

BO

MR. BOBO

11.05.2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung der Fachschaft Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum vom 27.04.2011

Seiten 3 - 9

GESCHÄFTSORDNUNG

der Fachschaftsvertretung der Fachschaft Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum

Aufgrund des § 15 Abs. 10 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Januar 2008 (AB 567), hat die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Von der Fachschaftsvertretung verabschiedet: 27.04.2011

Vom Präsidium genehmigt: 09.05.2011

Inhaltsübersicht

§1 Geltungsbereich

§2 Fachschaft

§3 Organe

§4 Fachschaftsvertretung

§5 Vollversammlung der Fachschaft Mechatronik und Maschinenbau

§6 Aufgaben

§7 Finanzen

§8 Redeordnung

§9 Rede zur Geschäftsordnung

§10 Abstimmungen; Beschlussfassung

§11 Inkrafttreten und Änderung dieser Ordnung

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum.

§2 Fachschaft

1. Alle Studierenden des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau mit Ausnahme der Studierenden in Franchising-Studiengängen sind Mitglieder der Fachschaft.
2. Die Mitglieder nach Satz 1 müssen ordentlich immatrikulierte Studierende der Hochschule Bochum im Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau sein.

§3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

- die Fachschaftsvertretung
- die Vollversammlung der Fachschaft Mechatronik und Maschinenbau

§4 Fachschaftsvertretung

1. Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft und vertritt die Interessen der Fachschaft.
2. Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Fachschaftsvertretung anwesend sind.
3. Der Vorstand der Fachschaftsvertretung besteht aus der oder dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter (4 Personen).
4. Der oder die Fachschaftsvorsitzende sowie die Finanzreferentin oder der Finanzreferent wird in der konstituierenden Sitzung durch die Fachschaftsvertretung gewählt. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum.
5. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Fachschaftsvorsitzenden sowie der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten wird ebenfalls in der konstituierenden Sitzung gewählt.
6. Die Fachschaftsvertretung ist gegenüber der Fachschaft in Form eines schriftlichen Berichts zu der jeweiligen konstituierenden Sitzung rechenschaftspflichtig.
7. Weitere Referentinnen oder Referenten können nach Bedarf und Struktur für weitere Ämter besetzt werden. Diese werden in den Sitzungen der Fachschaftsvertretung aus deren Mitgliedern gewählt.
8. Einzelne Mitglieder der Fachschaft können mit speziellen Aufgaben betraut werden. Die Gesamtverantwortung liegt dagegen bei der Fachschaftsvertretung.
9. Sitzungen der Fachschaftsvertretung sind öffentlich und werden den Fachschaftsvertretungsmitgliedern eine Woche vorher angekündigt sowie auf der Internetpräsenz der Fachschaft veröffentlicht. Den Vorsitz der Sitzung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Fachschaftsvertretung. Fachschaftsmitglieder haben Rederecht.

10. Die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung wird mit der Einladung eine Woche vorher verschickt.
11. Das Sitzungsprotokoll wird von der oder dem Fachschaftsvorsitzenden angefertigt und an alle Mitglieder der Fachschaftsvertretung per E-Mail versendet.
12. In der nächsten Sitzung wird das Protokoll beschlossen, womit gegebenenfalls Änderungen eingebracht werden können.
13. Ein Mitglied kann aus der Fachschaftsvertretung zurücktreten. Der Rücktritt muss der oder dem Vorsitzenden der Fachschaftsvertretung schriftlich mitgeteilt werden.

§5 Vollversammlung der Fachschaft Mechatronik und Maschinenbau

1. Die Vollversammlung muss von der Fachschaftsvertretung einberufen werden, auf:
 - a. schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder
 - b. Antrag der Fachschaftsvertretung.
2. Eine Vollversammlung der Fachschaft wird mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang am Raum der Fachschaft und auf ihrer Internetseite angekündigt. Die Ankündigung enthält Zeit, Ort und Tagesordnung der Vollversammlung.
3. In dringenden Fällen kann kurzfristig (keine zweiwöchige Frist) eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden, hierbei muss die Tagesordnung nicht zwingend angekündigt werden.
4. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Fachschaftsmitglieder beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt sind alle studentischen Mitglieder des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau mit Ausnahme der Studierenden in Franchising-Studiengängen.
6. Anträge (mit Ausnahme von Anträgen auf Geschäftsordnungsänderung; siehe. § 8) können vor oder während der Vollversammlung mündlich eingebracht werden.
7. Die Vollversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Über die Vollversammlung wird ein Protokoll geführt und der Fachschaft anschließend zugänglich gemacht.

§6 Aufgaben

1. Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung muss sich seiner Aufgabe und der dazugehörigen Verantwortung bewusst sein und dementsprechend handeln.
2. Neben den in §16 Abs.1 der Satzung der Studierendenschaft genannten Aufgaben gehören folgende Aufgaben seitens der Fachschaftsvertretung zur Tätigkeit hinzu:
 - a. die Vertretung der Fachschaft im Rahmen ihrer Befugnisse,
 - b. die Information der Mitglieder der Fachschaft über die den Fachbereich betreffende Fragen,
 - c. die Bekanntmachung von Beschlüssen der Vollversammlung und der Fachschaftsvertretung,
 - d. die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaftsvertretungen,
 - e. die Betreuung der Studierenden, vor allem die des ersten Semesters.
3. Die Fachschaftsvertretung vertritt die Fachschaft nach außen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch welche die Fachschaft Verpflichtungen eingeht, müssen von zwei Vorstandsmitgliedern der Fachschaftsvertretung abgegeben werden.

4. Die Fachschaftsvertretung protokolliert ihre Beschlüsse und informiert die Fachschaft über zu fassende und gefasste Beschlüsse.

§7 Finanzen

1. Die Fachschaftsvertretung ist der Fachschaft über die Verwendung der Finanzmittel rechenschaftspflichtig. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten festzuhalten und in einem Kassenbericht auf der Vollversammlung zu erläutern.
2. Ausgaben über einen festgelegten Betrag von einhundert Euro müssen mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung beschlossen werden.
3. Die Verwendung der Mittel obliegt der Fachschaftsvertretung in Eigenverantwortung.
4. Die Verwendung der Mittel muss im Interesse der Fachschaft und im Rahmen der Aufgaben der Fachschaftsvertretung (§6, Abs.2) erfolgen.

§8 Redeordnung

1. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in Reihenfolge der Wortmeldungen und führt eine Rednerliste. Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwidern erteilen.
2. Die oder der Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen. Eine Redezeitbegrenzung soll vor der Aufnahme des Tagesordnungspunktes ausgesprochen werden. Begrenzungen der Redezeit sollten in der Sachdebatte fünf Minuten, in der Geschäftsordnungsdebatte drei Minuten nicht unterschreiten.
3. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind unbeschadet der Rednerliste sofort zu behandeln.

§9 Rede zur Geschäftsordnung

1. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.
2. Anträge und Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind durch Aufstehen oder Heben beider Arme dem Führer der Rednerliste deutlich kenntlich zu machen.
3. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
 - a. Erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler,
 - c. Abbruch und Vertagung der Sitzung,
 - d. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
 - e. Nichtbefassung mit einem Antrag,
 - f. Schluss der Debatte,
 - g. Schluss der Rednerliste,
 - h. Beschränkung der Redezeit,
 - i. Unterbrechung der Sitzung für zehn Minuten zur Beratung in kleinen Gruppen
 - j. Erteilung des Rederechts an Nicht-Mitglieder der Fachschaft,
 - k. Ausschluss der Öffentlichkeit .

4. Anträgen zur Geschäftsordnung ohne Widerspruch ist durch den Vorsitzenden stattzugeben. Erhebt ein Mitglied der Fachschaftsvertretung hingegen Widerspruch, so ist nach dessen Gegenrede mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag zu entscheiden.
5. Geschäftsordnungsbeschlüsse sind für die jeweilige Sitzung bindend und können nicht aufgehoben oder geändert werden.
6. Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung sowie Abgabe einer persönlichen Erklärung.

§10 Abstimmungen; Beschlussfassung

1. Über Anträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.
2. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.
3. Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht die geheime Abstimmung durch ein Mitglied der Fachschaftsvertretung beantragt wird. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen.
4. Bei begründeten Zweifeln am Ergebnis einer Abstimmung muss dem Antrag auf Wiederholung des Abstimmungsganges entsprochen werden.
5. Jedes Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in dem Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
6. Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Jeder Antrag ist einzeln abzustimmen und so zu formulieren, dass mit „ja“ für Zustimmung oder „nein“ für Ablehnung abgestimmt werden kann.
8. Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der „ja“- und „nein“-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. Der Antrag kann erneut eingereicht werden.

§11 Inkrafttreten und Änderung dieser Ordnung

1. Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum und nach rechtlicher Prüfung durch das Präsidium in Kraft.
2. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der Abstimmenden in der Fachschaftsvertretung und sind dem Präsidium anzuzeigen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung der Fachschaft Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum vom 28. April 2011.

Bochum, den 28. April 2011

Der Vorsitzende

gez. Becker

(Jörn Becker)